

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006)

A) Problem

Das Finanzausgleichsgesetz bedarf der Anpassung. Umzusetzen sind die im Nachtragshaushalt 2006 für den kommunalen Finanzausgleich vorgesehenen Änderungen sowie strukturelle Verbesserungen, die auf Vorschläge der interministeriellen Arbeitsgruppe „Reform des kommunalen Finanzausgleichs“ zurück gehen.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden ist an Änderungen im Finanzausgleichsgesetz anzupassen. Ferner ist eine sich aus der Durchführung der Cross Compliance-Kontrollen ergebende Änderung zu berücksichtigen.

B) Lösung

- a) Berücksichtigung eines mehrjährigen Einwohnerrückgangs bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise.
- b) Berücksichtigung von interkommunalen Gewerbegebieten bei der Berechnung der Steuerkraft.
- c) Anhebung der Mindestinvestitionspauschale.
- d) Verlängerung der Möglichkeit, für die Förderung kommunaler Abwasserentsorgungsanlagen vorgesehene Mittel auch für die Förderung kommunaler Wasserversorgungsanlagen einzusetzen.
- e) Erhöhung der Kilometerpauschalen nach Art. 13b FAG.
- f) Anpassung der Masse nach Art. 13c FAG.
- g) Erhöhung des Betrags für den Bau von Abwasserentsorgungsanlagen nach Art. 13e FAG.
- h) Verzicht auf eine Kürzung der Pauschalen nach Art. 9 Abs. 3 FAG bei Abordnung von Tierärzten an ein überörtliches Kontrollgremium zur Durchführung der Cross Compliance-Kontrollen.

Weitere Änderungen dienen der redaktionellen Bereinigung und Verbesserung des Gesetzestextes.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Staat und Kommunen**

Ein Schwerpunkt des kommunalen Finanzausgleichs ist die Stärkung der Investitionskraft. Demzufolge werden vor allem die Zuweisungen für Investitionen angehoben. Zusätzlich werden für den Schulhausbau nach Art. 10 FAG 40 Mio. € (davon 30 Mio. € über einen Resteübertrag), für den Straßenbau und -unterhalt 24 Mio. €, für den Bau von Abwasserentsorgungsanlagen 30 Mio. €, für ÖPNV-Investitionen 6 Mio. € und für die Investitionspauschale 20 Mio. € bereitgestellt.

Bedingt durch die rückläufigen Steuereinnahmen im Verbundzeitraum sinkt der allgemeine Steuerverbund um 52 Mio. €. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Schlüsselzuweisungen aus. Der Rückgang wird zur Stärkung der Verwaltungshaushalte finanzschwacher Kommunen mit 17 Mio. € abgedeckt. Die Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung werden um 7 Mio. € angehoben, um weiterhin eine durchschnittliche Kostenerstattung von 60 v. H. zu gewährleisten. Trotz der Übernahme von 20 v. H. durch den Freistaat Bayern steigt die Solidarumlage netto bedingt durch die Abrechnung des kommunalen Mitfinanzierungsanteils früherer Jahre und durch die im Jahr 2006 steigenden Lasten aus der Deutschen Einheit um 62 Mio. €.

Der Sozialhilfeausgleich an die Bezirke bleibt auf dem hohen Niveau von 540 Mio. €. In den kommunalen Finanzausgleich überführt werden die bisher im Epl. 10 für die gesonderte Abgeltung an die Bezirke für die jüdischen Emigranten aus den Ländern der ehemaligen Sowjetunion vorgesehenen Mittel in Höhe von 47 Mio. €. Eingeplant werden im Nachtragshaushalt 2006 Mittel für den Ausgleich von Belastungen im Jahr 2005 durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“-Reform) in Höhe von 50 Mio. €.

Insgesamt sollen die reinen Landesleistungen des Freistaates im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs (Ausgaben abzüglich des Kommunalanteils an der Krankenhausfinanzierung, der Solidarumlage netto sowie der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz des Bundes und der Bundesmittel für Hochwasserhilfen) im Jahr 2006 gegenüber 2005 um 5,5 Mio. € auf 5.127,6 Mio. € steigen.

2. Bürger und Wirtschaft

nicht betroffen

Gesetzentwurf

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006)

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2005 (GVBl S. 530, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „hierbei werden“ durch die Worte „hierbei wird“ ersetzt und werden nach „Nr. 1“ die Worte „an Stelle der Einwohnerzahl die durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre angesetzt, wenn diese höher ist, und werden“ eingefügt.
2. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt
„(4) ¹Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen bayerischen Gemeinden getroffen, so können diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden. ²Die Gemeinden sind an den Antrag auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.“
1. In Art. 5 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „hierbei werden“ durch die Worte „hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und werden“ ersetzt.
2. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. Kindertageseinrichtungen,“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „nach Abs. 1 förderfähige Zwecke“ durch die Worte „förderfähige kommunale Zwecke“ ersetzt.
3. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Finanzmasse“ die Worte „und aus Haushaltsmitteln“ eingefügt und die Worte „jeweils 12.800 €“ durch die Worte „15.000 € je Gemeinde“ ersetzt.

4. In Art. 13 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „2000 bis 2005“ durch die Worte „2006 bis 2010“ und die Zahl „50.000.000“ durch die Zahl „30.000.000“ ersetzt.
5. Art. 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „510“, in Nr. 2 die Zahl „1.990“ durch die Zahl „2.270“, in Nr. 3 die Zahl „2.670“ durch die Zahl „3.040“ und in Nr. 4 die Zahl „3.760“ durch die Zahl „4.290“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „820“ durch die Zahl „940“ ersetzt.
6. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7,65“ durch die Zahl „7,46“ ersetzt.
7. In Art. 13e wird die Zahl „91.250.000“ durch die Zahl „121.250.000“ ersetzt.
8. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach den Worten „maßgebend sind“ das Komma gestrichen und werden die Worte „und wie die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 berechnet wird,“ angefügt.
 - b) In Nr. 11 werden nach der Zahl „9“ ein Komma und die Zahl „10“ eingefügt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 FAG beträgt ein Fünftel der Summe der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember der fünf dem vorvorhergehenden Jahr vorausgehenden Jahre.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:
„(2) ¹Die Berücksichtigung von Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens

oder des Gewerbesteueraufkommens bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl nach Art. 4 Abs. 4 FAG ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. ²Der Antrag soll spätestens vier Monate vor Beginn des Jahres gegenüber der für die Festsetzung der Umlagegrundlagen zuständigen Behörde gestellt werden.“

- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Tierärzte, die für die Durchführung der systematischen Kontrollen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl EU Nr. L 141 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2184/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 (ABl EU Nr. L 347 S. 61), an die Regierung von Niederbayern abgeordnet sind, werden bis zu einer Abordnungsdauer von 24 Monaten beim abgebenden Landratsamt in vollem Umfang berücksichtigt.“
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „nach Art. 13a,“ durch die Worte „nach Art. 10, 13a,“ ersetzt.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) § 5 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72, BayRS 605-1-F, 605-10-F, 2126-8-1-A) wird wie folgt geändert:
- In Abs. 4 wird vor der Zahl „25.000.000“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 - In Abs. 6 werden die Worte „in den Jahren 2005 und 2006“ durch die Worte „im Jahr 2005“ ersetzt.

- In Abs. 7 werden die Worte „in den Jahren 2005 und 2006“ gestrichen und die Worte „jeweils 192.100.000 €“ durch die Worte „im Jahr 2005 192.100.000 € und im Jahr 2006 182.100.000 €“ ersetzt.
- In Abs. 9 werden die Worte „für die Jahre 2005 und 2006 aus dem um 448.517.394,35 €“ durch die Worte „für das Jahr 2005 aus dem um 448.517.394,35 € und für das Jahr 2006 aus dem um 425.169.273,87 €“ ersetzt.
- In Abs. 10 wird die Zahl „34,16“ durch die Zahl „30,39“ ersetzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Begründung:

A. Allgemein

Umzusetzen sind die im Nachtragshaushalt 2006 geplanten finanziellen Änderungen im Bereich des kommunalen Finanzausgleichs. Eine Stärkung der kommunalen Investitionskraft soll vor allem zugunsten der wichtigen Bereiche Bildung, ländlicher Raum und durch zusätzliche freie Investitionsmittel erreicht werden. Finanzielle Verbesserungen ergeben sich insbesondere für den Schulhausbau, die Investitionspauschale, den Straßenbau und die Abwasserentsorgung. Die Fördermöglichkeit für Wasserversorgungsanlagen aus den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbunds soll bis zum Jahr 2010 bestehen bleiben. Die Mindestinvestitionspauschale soll zur Stärkung der Investitionskraft kleinerer Gemeinden auf 15.000 € angehoben werden.

Darüber hinaus sind strukturelle Maßnahmen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Ermittlung der Steuerkraft vorgesehen. Die interministerielle Arbeitsgruppe „Reform des kommunalen Finanzausgleichs“ hat zum einen Anpassungsbedarf wegen einer rückläufigen Einwohnerentwicklung in einigen bayerischen Kommunen und zum anderen wegen der zunehmenden Bedeutung interkommunaler Gewerbegebiete aufgezeigt. Des Weiteren macht die Einführung von überörtlichen Kontrollteams zur Durchführung von Cross Compliance-Kontrollen eine Anpassung bei der Berechnung der Finanzzuweisungen nach Art. 9 Abs. 3 FAG erforderlich.

Insgesamt soll das Volumen des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2006 gegenüber 2005 um 61,4 Mio. € auf 5.710,2 Mio. €¹ steigen.

Hinsichtlich der in dem Gesetzentwurf enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden Einvernehmen erzielt. Die Änderungen in Art. 10 FAG und § 9 FAGDV wurden kurzfristig, d. h. ohne Anhörung der Kommunen, eingefügt, sind jedoch für die Kommunen nur vorteilhaft.

¹ Die reinen Landesleistungen steigen um 5,5 Mio. € auf 5.127,6 Mio. €.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das Finanzausgleichsgesetz regelt die Finanzbeziehungen zwischen Staat und Kommunen und den Kommunen untereinander im kommunalen Finanzausgleich. Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden enthält notwendige Ausführungsregelungen.

Die Regelungen sind erforderlich, um die für die Kommunen vorgesehenen Zuweisungen auf die einzelnen Kommunen aufteilen und auszahlen sowie die notwendigen Umlagen erheben zu können. Die vorgesehenen finanziellen und strukturellen Änderungen bezwecken eine Verbesserung der kommunalen Finanzsituation und eine erhöhte, an geänderte Verhältnisse angepasste Zielgenauigkeit bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Kommunen.

C. Einzelbegründung

Zu § 1 Nr. 1 (Art. 3 Abs. 1 FAG)

Die Bevölkerungsentwicklung in Bayern verläuft nicht einheitlich. In einzelnen Gebieten ist die Bevölkerung rückläufig. Wegen des demographischen Wandels wird auch weiterhin in einzelnen Gemeinden mit einer Abnahme der Bevölkerung zu rechnen sein. Auf einen Einwohnerrückgang reagieren die einwohnerbezogenen Schlüsselzuweisungen entsprechend. Dies ist folgerichtig, da sich mit einer sinkenden Einwohnerzahl auch die Aufgabenbelastung der Gemeinde verringert. Allerdings lassen sich die Kosten der Gemeinden bei zurückgehender Bevölkerung oft nur mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung anpassen (z. B. Suche neuer Nutzungsmöglichkeiten für ungenutzte Kapazitäten). Deshalb sollen die Folgen eines mehrjährigen Bevölkerungsrückgangs bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zeitlich abgefedert werden.

Durch die Bildung eines Durchschnitts der Einwohnerstände aus mehreren zurückliegenden Jahren werden auch größere Einwohnerrückgänge innerhalb eines Jahres über mehrere Jahre abgefedert. Außerdem ist der Einwohnervergleich über die Jahre hinweg weniger schwankungsanfällig, wenn die aktuelle Einwohnerzahl mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl aus mehreren Jahren, anstatt mit einzelnen Stichtagsergebnissen verglichen wird. Ein Zeitraum von fünf Jahren erscheint hinreichend, um die erforderliche Anpassung an aktuelle Kapazitätsbedürfnisse zeitlich abzufedern.

Die jeweils höhere Einwohnerzahl kommt zum Ansatz. Dies ist, wie Proheberechnungen auf der Basis der Schlüsselzuweisungen 2005 ergeben haben, eine zielgerichtete Hilfe für Kommunen, die unter Einwohnerschwind leiden. Die daraus resultierende Umverteilung der Schlüsselzuweisungen kommt insbesondere den strukturschwachen Kommunen in Nordostbayern zugute. Die sich durch die Umverteilung zugunsten der Kommunen mit Bevölkerungsrückgang ergebenden Verluste für die übrigen Kommunen bewegen sich in einem vertretbaren Rahmen. Mit vergleichsweise geringen Umverteilungen in der Summe (Gemeindeschlüsselzuweisungen rd. 7,2 Mio. €; Landkreisschlüsselzuweisungen rd. 2,5 Mio. €) lässt sich ein positiv zu bewertender Umverteilungseffekt im Einzelfall erreichen.

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 4 Abs. 4 neu FAG)

Zunehmend planen Gemeinden interkommunale Gewerbegebiete oder haben sie bereits entwickelt. Hierunter ist die Zusammenarbeit mindestens zweier Gemeinden bei Planung, Ausweisung, Erschließung und Vermarktung von Gewerbegebieten zu verstehen. Die beteiligten Kommunen treffen in der Regel auch Verein-

barungen über die Verteilung von Lasten und Nutzen. Dies gilt insbesondere für die Verteilung der Einnahmen aus Gewerbesteuer und Grundsteuer zwischen den beteiligten Gemeinden.

Die Ertragshoheit für Gewerbesteuer und Grundsteuer ist bundesgesetzlich geregelt. Danach steht die Gewerbesteuer der Betriebsstättengemeinde (§ 4 GewStG) und die Grundsteuer der Belegenheitsgemeinde (§ 1 GrStG) zu. Die Steuerfestsetzung und Erhebung hat durch diese Gemeinde unter Anwendung des für sie geltenden Hebesatzes zu erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gewerbesteuerumlage nach § 6 Gemeindefinanzreformgesetz folgt der Ertragshoheit und ist von der Betriebsstättengemeinde zu entrichten. Kommunale Vereinbarungen über eine anderweitige Verteilung der Realsteuereinnahmen sind insoweit ohne Bedeutung. Eine Umverteilung der Realsteuereinnahmen spielt sich im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Gemeinden ab.

Entsprechend werden bisher im kommunalen Finanzausgleich interne Umverteilungen nicht berücksichtigt, da bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden die gesetzlichen Regelungen zugrunde gelegt werden. In den Vereinbarungen über eine von der gesetzlichen Ertragshoheit abweichende Aufteilung der Realsteuereinnahmen auf die einzelnen Gemeinden müssen diese somit die Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs berücksichtigen. Dies kann wegen der sich fortlaufend verändernden Wirkungen aufwändig sein.

Im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung der interkommunalen Gewerbegebiete wird nun eine Ausnahmeregelung geschaffen. Künftig werden bei der Ermittlung der Gewerbesteuerkraftzahl und der Grundsteuerkraftzahl auf Antrag aller an einem interkommunalen Gewerbegebiet beteiligten Gemeinden die interne Umverteilung von Realsteuereinnahmen berücksichtigt. Voraussetzung sind jedoch verbindliche Vereinbarungen der Gemeinden im Rahmen einer Satzung oder eines Vertrags über die Steuerverteilung.

Der Antrag auf Berücksichtigung der abweichenden Verteilung muss für mindestens fünf Jahre gelten. Dadurch soll Missbrauch, etwa durch jährliches Verschieben der Steuereinnahmen nur zum Zweck, höhere Finanzausgleichsleistungen zu erhalten oder Umlagezahlungen zu vermindern, verhindert werden.

Erstrecken sich die interkommunalen Gewerbegebiete auch auf Gebiete außerhalb Bayerns, muss allerdings an der bisherigen Regelung festgehalten werden, denn der kommunale Finanzausgleich wirkt nicht grenzüberschreitend.

Die näheren Bestimmungen zur Berücksichtigung von Regelungen zur Verteilung des Realsteueraufkommens bei interkommunalen Gewerbegebieten werden in der FAGDV getroffen. Die Ermächtigungsgrundlage ist in Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 FAG zur Regelung der näheren Bestimmungen zur Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach Art. 4 FAG durch Rechtsverordnung geschaffen.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 5 Abs. 2 FAG)

Ein Bevölkerungsrückgang ist auch bei einzelnen Landkreisen zu verzeichnen. Auch bei ihnen sollen die Folgen eines mehrjährigen Bevölkerungsrückgangs bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen zeitlich abgefedert werden. Auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird verwiesen. Allerdings wird nicht auf die Einwohnerzahl des Landkreises insgesamt, sondern auf die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeinde abgestellt. So wird erreicht, dass sich rückläufige Einwohnerzahlen in einzelnen Gemeinden in jedem Fall auch auf die Landkreisschlüsselzuweisungen auswirken. Dabei wird berücksichtigt, dass die Entwicklung, die in einem Landkreis unterschiedlich verlaufen kann, besondere Anstrengungen des Landkreises in den Teilgebieten mit Einwohnerrückgang erfordern kann.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a (Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FAG)

Die bisherige Formulierung wird an das am 1. August 2005 in Kraft getretene Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. 2005, S. 236) angepasst.

Zu § 1 Nr. 4 Buchst. b (Art. 10 Abs. 2 FAG)

Die neue Regelung des Art. 10 Abs. 2 FAG hebt die bislang bestehende Begrenzung des Rückforderungsverzichts auf Förderfälle des Art. 10 FAG zu Gunsten der Kommunen auf. Künftig kann von einer Rückforderung auch dann abgesehen werden, wenn die nach Art. 10 FAG geförderte Baumaßnahme für einen nach anderen Vorschriften förderfähigen kommunalen Zweck verwendet wird.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 12 Abs. 1 FAG)

Zur Stärkung der freien Investitionsmittel ist eine Anhebung der Investitionspauschale aus allgemeinen Haushaltsmitteln um 20 Mio. € auf 135 Mio. € vorgesehen. Damit wird auch ein Beitrag zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geleistet, da die Kommunen über die Verwendung der Mittel im investiven Bereich eigenständig entscheiden können und keinen Verwendungsnachweis führen müssen.

Gleichzeitig soll die Mindestinvestitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden als gezielte Unterstützung kleinerer Gemeinden auf 15.000 € angehoben werden. Diese Maßnahme dient auch einer Stärkung des ländlichen Raums. Der geschätzte Mehrbedarf für die Mindestinvestitionspauschale soll nicht – wie die bisherige Mindestinvestitionspauschale – aus einer gesonderten Umschichtung aus der Gemeindeschlüsselmasse nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 FAG bereitgestellt werden, sondern über die allgemeinen Haushaltsmittel finanziert werden.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 13 Abs. 1 FAG)

Die Möglichkeit, aus den für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen vorgesehenen Mitteln auch Zuweisungen für die Förderung von Wasserversorgungsanlagen zu gewähren, ist auf die Jahre 2000 bis 2005 beschränkt. Im Hinblick auf den noch vorhandenen Mittelbedarf für kommunale Wasserversorgungsanlagen soll diese Möglichkeit bis zum Jahr 2010 verlängert werden. Gleichzeitig wird die Obergrenze, bis zu der Mittel für Wasserversorgungsanlagen vorgesehen werden können, an die seit 2005 im Haushaltsplan bei Kap. 13 10 Tit. 883 05 festgeschriebene Obergrenze von 30 Mio. € angepasst.

Zu § 1 Nr. 7 Buchst. a und b (Art. 13b FAG)

Durch den Anstieg des Kraftfahrzeugsteueraufkommens können bei einem unverändertem Verbundsatz der Kommunen am Kraftfahrzeugsteueraufkommen von 42,83 v. H. die pauschalen, kilometerbezogenen Zuweisungen angehoben werden. Die Pauschalen werden entsprechend der Aufkommensentwicklung im Verbundzeitraum angepasst und geglättet. Die Zuweisungen an die Landkreise zum Bau, Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen nach Art. 13b Abs. 1 Satz 1 FAG werden für den ersten Kilometer je 1 000 Einwohner von 450 € auf 510 €, für den zweiten Kilometer von 1.990 € auf 2.270 €, für den dritten Kilometer von 2.670 € auf 3.040 € und für jeden weiteren Kilometer von 3.760 € auf 4.290 € erhöht. Außerdem können die Zuweisungen nach Art. 13b Abs. 2 Satz 1 FAG an die kreisangehörigen Gemeinden, die nicht am örtlichen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, von 820 € je vollem Kilometer Gemeindestraße auf 940 € angehoben werden.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 13c FAG)

Ein Schwerpunkt im kommunalen Finanzausgleich 2006 soll bei der Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen liegen. Die Mittel für diesen Förderzweck werden um 30 Mio. € auf 121,25 Mio. € erhöht. Um innerhalb des Kraftfahrzeugsteuerverbands diese Erhöhung darstellen zu können, ist eine leichte Absenkung der nach einem vom Hundertsatz bestimmten Mittel für den Härtefonds erforderlich. Der Härtefondsanteil soll von 7,65 v. H. auf 7,46 v. H. gesenkt werden. Bedingt durch den Anstieg des Kraftfahrzeugsteuerverbands werden jedoch trotz dieser Umverteilung für den Härtefonds mehr Mittel als im Jahr 2005 zur Verfügung stehen. Die Mittel für ÖPNV-Investitionen steigen um 5,9 Mio. € auf 48,4 Mio. € und die Mittel für Straßenbauvorhaben um 3,0 Mio. € auf 24,3 Mio. €. Insgesamt werden die Fördermittel für den Straßenbau und -unterhalt um zusätzliche 24,1 Mio. € auf 182,4 Mio. € steigen.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 13e FAG)

Die Anhebung der Mittel für die Förderung von Abwasserentsorgungsanlagen auf 121,25 Mio. € macht eine entsprechende Anpassung des Art. 13e FAG erforderlich.

Zu § 1 Nr. 10 Buchst. a (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG)

Welche Einwohnerzahlen für die Berechnung von Leistungen im kommunalen Finanzausgleich maßgeblich sind, wird in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) geregelt. Die Ermächtigungsgrundlage findet sich in Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG. Mit der Einführung einer Berücksichtigung eines mehrjährigen Einwohnerrückgangs bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise ist die Ermächtigungsgrundlage entsprechend zu erweitern.

Zu § 1 Nr. 10 Buchst. b (Art. 23 Abs. 2 Nr. 11 FAG)

Die Staatsbehörden für die Festsetzung einer Vielzahl von Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) bestimmt. Es ist zweckmäßig eine entsprechende Regelung auch für die Festsetzung der Leistungen nach Art. 10 FAG zu treffen. Deshalb ist eine Ermächtigungsgrundlage in Art. 23 Abs. 2 Nr. 11 FAG zu schaffen.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. a (§ 1 Abs. 1 FAGDV 2002)

Durch die Anfügung eines neuen Satzes 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1.

Zu § 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 1 FAGDV 2002)

Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Landkreise werden künftig die Folgen eines mehrjährigen Einwohnerrückgangs abgedeckt (siehe Begründung zu § 1 Nr. 1). Da für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen die Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres maßgebend sind, ist es sinnvoll für die Ermittlung der durchschnittlichen Einwohnerzahl früherer Jahre auf dem 31. Dezember aufzusetzen. Die durchschnittliche Einwohnerzahl der vorangegangenen Jahre wird aus den Einwohnerständen der fünf vor dem maßgeblichen Stichtag liegenden Stichtage ermittelt. Hierzu wird die Summe der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember der fünf dem 31. Dezember des vorvorhergehenden Jahres vorangegangenen Jahre durch die Zahl der Jahre, also durch fünf, geteilt.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2006 werden die Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 2004 genommen. Die durchschnittliche Einwohnerzahl beträgt ein Fünftel der Summe der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1999, 31. Dezember 2000, 31. Dezember 2001, 31. Dezember 2002 und 31. Dezember 2003. Ist sie höher, wird sie berücksichtigt.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. a (§ 4 Abs. 2 neu FAGDV 2002)

Künftig ist es möglich, bei der Berechnung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl von der Ertragshoheit abweichende Verteilungsregelungen der Gemeinden zu berücksichtigen. Rückwirkende Änderungen der Steuerkraftzahlen sind ausgeschlossen. Deshalb ist eine Berücksichtigung nicht rückwirkend, sondern erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. Da die Steuerkraftmesszahlen jeweils vor Beginn eines Jahres ermittelt werden, ist es erforderlich, dass der Antrag rechtzeitig der für die Berechnung zuständigen Behörde vorliegt. Deshalb soll der Antrag mindestens vier Monate vor dem Jahr der erstmaligen Berücksichtigung gestellt werden.

Zu § 2 Nr. 2 Buchst. b (§ 4 Abs. 3 bis 4 neu FAGDV 2002)

Folgeänderung

Zu § 2 Nr. 3 Buchst. a (§ 9 FAGDV 2002)

Im Zuge der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik wurde das Prämienrecht mit der Einhaltung verschiedener fachlicher Grundanforderungen durch die landwirtschaftlichen Betriebe verknüpft (Cross Compliance – CC). Dies betrifft u. a. Bereiche der Futter- und Lebensmittelsicherheit sowie des Veterinärwesens. Zur Umsetzung der CC-Regelungen werden in Bayern überregionale, ressortübergreifende Prüfteams gebildet. In diesen Prüfteams sollen auch Beschäftigte eingesetzt werden, die über die Laufbahnbefähigung für den höheren Veterinärdienst verfügen. Es ist vorgesehen, 24 an Landratsämtern beschäftigte Tierärzte für die Dauer von zwei Jahren an die Regierung von Niederbayern abzuordnen und den überörtlichen Kontrollteams zuzuweisen.

Die Änderung des § 9 FAGDV 2002 soll verhindern, dass Landkreise, aus deren Landratsämtern Veterinäre zu diesem Zweck an die Regierung von Niederbayern abgeordnet werden, während dieser Zeit Einbußen bei den Finanzzuweisungen erleiden. Die Finanzzuweisungen für die Abgeltung der Aufgaben der Veterinärämter bemessen sich nämlich nach der Zahl der beschäftigten Tierärzte. Dabei wird auf die tatsächliche Beschäftigungsdauer abgestellt, da der mit den Pauschalen abgedeckte Verwaltungsaufwand mit der Tätigkeit eines Tierarztes korreliert. Das bedeutet u. a., dass nicht im gesamten Kalenderjahr an einem Landratsamt beschäftigte Tierärzte nur zeitanteilig berücksichtigt werden (§ 9 Satz 2 FAGDV 2002). Entsprechend werden Tierärzte, die von einem Landratsamt an ein anderes Landratsamt abgeordnet werden, in der Zeit der Abordnung nicht beim abgebenden Landratsamt berücksichtigt, sondern beim aufnehmenden Landratsamt.

Für den speziellen Fall der Abordnung an ein überörtliches Kontrollteam zur Durchführung der CC-Kontrollen, soll eine Ausnahme von der zeitanteiligen Berücksichtigung, beschränkt auf eine Abordnungsdauer von höchstens 24 Monaten, gemacht werden. Gerechtfertigt ist die Ausnahmeregelung, weil es sich bei der Erledigung der CC-Kontrollen im überregionalen Kontrollteam um eine neue Form der Aufgabenerledigung handelt und diese Abordnungen in größerem Umfang erfordert. Die Belassung der Finanzzuweisungen für die Zeit der Abordnung soll die Akzeptanz in den betroffenen Landratsämtern erleichtern.

Außerdem verringert sich im konkreten Fall der Umsetzung der Cross Compliance der Aufwand für Kontrollen im betroffenen

Landratsamt durch die CC-Kontrollen nur unerheblich, jedenfalls nicht in dem Umfang, in dem CC-Kontrollen Fachrechtskontrollen ersetzen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich auch der abzugelende Sachaufwand nicht erheblich vermindert.

Zu § 2 Nr. 3 Buchst. b (§ 9 FAGDV 2002)

Folgeänderung

Zu § 2 Nr. 4 (§ 18 Abs. 2 FAGDV 2002)

Die zuständigen Staatsbehörden für die Festsetzung einer Vielzahl von Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden in der FAGDV 2002 bestimmt. Es ist zweckmäßig, auch für Leistungen nach Art. 10 FAG eine entsprechende Regelung zu treffen. Da bereits bisher die Regierungen die Leistungen nach Art. 10 FAG festgesetzt haben, werden sie als zuständige Staatsbehörde bestimmt.

Zu § 3

Die Vorschrift erlaubt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang für die durch dieses Gesetz geänderten Teile der FAGDV 2002, damit in Zukunft wieder deren Änderung oder Aufhebung durch Rechtsverordnung möglich ist.

Zu § 4 Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der verschiedenen Regelungen. Das Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006 soll mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Zu § 4 Abs. 2

Es handelt sich um die Änderung von Übergangsregelungen des § 5 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005:

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 (§ 5 Abs. 4 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005)

Im Jahr 2004 wurden zur Stützung der Schlüsselzuweisungen von den Mitteln für die Krankenhausfinanzierung 25 Mio. € umgeschichtet. Der Umschichtungsbetrag wurde dem von den Kommunen zu finanzierenden Teil der Krankenhausfinanzierungsmittel entnommen. Insoweit wurde von der paritätischen Finanzierung der Krankenhausfinanzierungsmittel eine Ausnahme gemacht und von den Kommunen im Jahr 2004 eine Vorausleistung in Höhe von 25 Mio. € erbracht. Von einer Rückführung der Umschichtung in den Jahren 2005 und 2006, die die Schlüsselzuweisungen belastet hätte, wurde abgesehen. Nachdem die Umschichtung nicht zurückgeführt wurde, muss in den Jahren 2005 und 2006 auch an der Vorausleistung festgehalten werden. Die Einfügung dient der Klarstellung, dass die Vorwegleistung in jedem Jahr zu erbringen ist.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 (§ 5 Abs. 6 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005)

Die Mindestinvestitionspauschale für kreisangehörige Gemeinden wurde entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln für die Investitionspauschalen in den Jahren 2005 und 2006 auf 11.800 € abgesenkt. Durch die Anhebung des Haushaltsansatzes 2006 für die Investitionspauschale kann auch eine Anhebung der Mindestinvestitionspauschale auf 15.000 € finanziert werden (siehe Begründung zu § 1 Nr. 5). Damit ist die vorübergehende Absenkung für das Jahr 2006 hinfällig.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 (§ 5 Abs. 7 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005)

Aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum werden Mittel zur Verstärkung des Sozialhilfeeausgleichs an die Bezirke nach Art. 15 FAG eingesetzt. Dieser Verstärkungsbe-

trag beträgt in den Jahren 2005 und 2006 192,1 Mio. €. Im Rahmen der Schwerpunktsetzungen im Nachtragshaushalt 2006 sollen insbesondere die investiven Mittel gestärkt werden. Dies geschieht teilweise durch eine Rückführung des Verstärkungsbetrags aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund. Dieser soll im Jahr 2006 auf 182,1 Mio. € abgesenkt werden.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4 (§ 5 Abs. 9 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005)

Zur Bereitstellung der Mittel für Art. 15 FAG ist das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum, aus dem sich die Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 FAG errechnet, im Jahr 2005 um 448.517.394,35 € zu kürzen. Durch die Senkung des Verstärkungsbetrags für den Sozialhilfeausgleich an die Bezirke nach Art. 15 FAG ergibt sich im Jahr 2006 ein Kürzungsbetrag von 425.169.273,87 €.

Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5 (§ 5 Abs. 10 Finanzausgleichsänderungsgesetz 2005)

§ 5 Abs. 10 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 bestimmt das örtliche Aufkommen der Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer nach Art. 13a FAG. Die Kürzung des Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer nach § 5 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 kann nicht einem örtlichen Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern in einzelnen Gemeinden zugeordnet werden. Daher werden die Zuwendungen gem. Art. 13a FAG an Gemeinden, die am örtlichen Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer beteiligt sind, 2005 und 2006 jeweils um den Anteil gekürzt, der dem Verhältnis des Kürzungsbetrages nach § 5 Abs. 9 des Finanzausgleichsgesetzes 2005 zu dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer im Verbundzeitraum insgesamt entspricht. Unter Berücksichtigung der Verbundentwicklung beträgt er für das Jahr 2006 30,39 v. H.